

Betriebsanweisung

Datum: 13.03.2016

Bereich:

Jugend- und Bildungsstätte Klingberg
des HILFSWERKs der Unitarier

Unterschrift: Vorstandsvorsitzende/r HILFSWERK

ANWENDUNGSBEREICH

Flucht- und Rettungswege

RECHTSGRUNDLAGEN

Flucht- und Rettungswege sowie Türen/Notausgänge innerhalb der Gebäude müssen durch Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ so gekennzeichnet sein, dass die notwendigen Treppen und die Ausgänge ins Freie auch von Nutzern ohne nähere Ortskenntnis sicher gefunden werden. Die Fluchtwegkennzeichnungen sollen an allen Kreuzungspunkten und Abzweigungen von Flucht- und Rettungswegen angebracht sein und den Richtungsverlauf sowie Richtungsänderungen der Wege deutlich markieren.

DEFINITION

- Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.
- Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.
- Feuerwehrezufahrten und Feuerweggassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.
- Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehrleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

KENNZEICHNUNG

- Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie deren Verlauf sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- Rettungs- und Brandschutzzeichen müssen aus lang nachleuchtenden Materialien bestehen, wenn eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich ist.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Machen Sie sich mit den Flucht- und Rettungswegen und den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen sowie mit dem Verhalten im Brandfall vertraut.
- Verschließen/verstellen Sie keine Notausgänge (Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht und schnell öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden).
- Nach Betriebsschluss, d. h., wenn sich keine Personen mehr in Betriebs-/Werkstatträumen befinden, ist die Verschlussicherheit herzustellen.
- Halten Sie Brandschutztüren und rauchabschließende Türen geschlossen, außer bei selbsttätigen wirksamen Schließanlagen.
- Gegenstände dürfen nicht das selbsttätige Schließen von Türen verhindern.
- Wichtig ist es, die Flucht- und Rettungswege frei zu halten von jeglichen Gegenständen.
- Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelplatzbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.
- Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Dieses gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Containern, Abfallbehältern, Pflanzenkübeln, sonstigen Geräten und Materialien.
- Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.
- Mängeln am Zustand von Flucht- und Rettungswegen der Leitung melden.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Ruhe bewahren, besonnen handeln.
- Feuerwehr alarmieren.
- Gefährdete Personen verständigen und - sofern möglich- aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Brandbekämpfung mit Feuerlöschern oder Wandhydranten durchführen.
- In verqualmten Räumen gebückt bewegen,
- Türen und Fenster schließen (Türen nicht abschließen).
- Gebäude über Fluchtwege zügig verlassen.
- Keine Aufzüge benutzen.
- Feuerwehr einweisen.
- Springen Sie bei Gefahr nicht in die Tiefe.
- Machen Sie sich bei verqualmten Fluchtwegen am Fenster/Balkon bemerkbar.

112

